

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bremen

**Handlungsvorschläge
des Deutschen Kinderhilfswerkes
für eine Verbesserung
gesetzlicher und anderweitiger Rahmenbedingungen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 1 |
| 1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung..... | 3 |
| 2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune | 5 |
| 3. Absenkung des Wahlalters auf Landesebene und kommunaler Ebene auf 14 Jahre | 7 |
| 4. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule | 11 |
| 5. Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche..... | 12 |
| 6. Landesweite Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung..... | 13 |

Einleitung

Am 5. April 1992 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Obwohl in den letzten 27 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“.

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker/innen wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürger/innenfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu

entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff „Resilienz“ gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie sowie Sozialverhalten und damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschärften Kinderarmut betrachten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Bremen werden vor allem die Frage einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das Wahlrecht, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune, die Frage der unmittelbaren und mittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sowie die Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von „Youth Banks“ zur Finanzierung der von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekte im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Bremen zu unterbreiten, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein. Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Bürgerschaftsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.

1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zur Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfassungsautonomie der Länder diese dahingehend ermächtigt, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen

Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte.

Mit dem 8. April 2003 wurden die Kinderrechte in Artikel 25 Abs. 1 in die Verfassung des Landes Bremen aufgenommen. Damit ist verfassungsrechtlich verankert, dass Kinder ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit besitzen und dass die staatliche Gemeinschaft die Rechte des Kindes achtet, schützt und fördert und für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge trägt; darüber hinaus sind explizit Schutzrechte in der Verfassung des Landes Bremen normiert. Damit berücksichtigt die Verfassung des Landes Bremen zwei der drei tragenden Säulen der UN-KRK – die Entwicklungs- und Schutzrechte.

Nicht enthalten sind allerdings der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) als Kernelement der Kinderrechtskonvention, sowie das Recht auf Beteiligung gem. Art. 12 UN-KRK. Nach Ansicht des Deutschen Kinderhilfswerkes sollte das Recht der Kinder und Jugendlichen, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen, ausdrücklich in der Landesverfassung vermerkt werden. Ihre Meinung muss in den Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden. Nur auf diesem Wege erlernen sie die demokratischen Prinzipien, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut, nur auf diesem Wege bringen sie sich in ihr Bundesland ein, können es mitgestalten und dadurch zur Zukunftsfähigkeit des Landes Bremen beitragen.

Beim Vorrang des Kindeswohls gem. Art. 3 UN-KRK handelt es sich um das Kernanliegen der UN-KRK, das für die Umsetzung aller Konventionsrechte maßgeblich ist. Die Feststellung des Kindeswohls wiederum ist nicht ohne Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen denkbar, so dass auch hier im Kern Fragen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen berührt sind.

Das Deutsche Kinderhilfswerk schlägt daher vor, zwei weitere Absätze – einen zum Kindeswohlvorrang und einen zur Beteiligung – in die Verfassung des Landes Bremen mit aufzunehmen.

| Verfassung des Landes Bremen | Verfassung des Landes Bremen |
|---|---|
| ALT | NEU |
| Artikel 25 | Artikel 25 |
| <p>(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt, und fördert die Rechte des Kindes und</p> | <p>(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt, und fördert die Rechte des Kindes und</p> |

| | |
|---|--|
| <p>trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</p> <p>(2) Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen.</p> <p>(3) Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.</p> | <p>trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</p> <p>(2) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.</p> <p>(3) Die Meinung der Kinder und Jugendlichen wird in den sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt.</p> <p>(4) Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen.</p> <p>(5) Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.</p> |
|---|--|

2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Ein wichtiger Umsetzungsschritt, um die geänderte Landesverfassung auch vor Ort in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Wirkung entfalten zu lassen, bestünde in einer verbindlichen Kinder- und Jugendbeteiligung an kommunalen Entscheidungen. Denn: Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten in der Kommune ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Eine Studie für das Land Schleswig-Holstein („Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune“, Bertelsmann Stiftung 2001) hat allerdings bereits vor fast 20 Jahren gezeigt, dass die Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und die der Kommunalverwaltungen hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung stark auseinander gehen. Hier zeigt sich deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame nachprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung notwendig sind. Genannte Studie hat auch gezeigt, dass die Kinder und Jugendlichen sich besonders dann engagieren (möchten), wenn sie einen persönlichen Bezug zu und Interesse am Thema haben, und wenn sie auch

einen direkten Einfluss, eine Wirkung erzielen können. Daraus folgt: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss in ihrem direkten Lebensumfeld stattfinden, sie muss für Verwaltungen verbindlich sein und dabei nachvollziehbaren Qualitätsstandards folgen.

Schleswig-Holstein, Hamburg, Baden-Württemberg (hier nur bezogen auf Jugendliche) und Brandenburg sind die einzigen Bundesländer, die derzeit gesetzlich verpflichtende Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Kommunalebene in Form einer Muss-Bestimmung kennen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven existiert ebenfalls eine solche Beteiligungspflicht, hier sollte die Stadtgemeinde Bremen ihre Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umwandeln. Die Erfahrung, nicht zuletzt aus Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, zeigt, dass von einer Soll- zu einer Muss-Vorschrift hinsichtlich ihres verpflichtenden Charakters für Verwaltungen ein Qualitätssprung erfolgt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Analyse des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. Hamburg als Projektleitung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“, die als Erfolge des § 47 f GO Schleswig-Holstein deutlich aufzeigt, dass eine Verpflichtung der Gemeinden zu Beteiligungsformen zu einer Ausweitung demokratischer Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche führt. Wichtig ist hierbei allerdings eine inhaltliche Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe und damit den tatsächlich umzusetzenden Beteiligungsformen zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, aufgrund dessen Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Außerdem regt das Deutsche Kinderhilfswerk eine flächendeckende Einführung der Spielleitplanung an. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und schrumpfender Städte erhält das Leitbild einer kinder- und familienfreundlichen Stadtentwicklung besondere Bedeutung. Kinder- und familienfreundliche Entwicklung von Städten und Gemeinden wird zu einer zentralen Strategie zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit. Eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung und Stadtplanung lässt sich nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickeln. Es bedarf dazu geeigneter Instrumente und Verfahren, die Beteiligung und Stadtplanung miteinander verknüpfen. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich deshalb dafür aus, das Verfahren der Spielleitplanung als ein Planungsinstrument zu etablieren, das räumliche Fachplanungen und Beteiligungsprozesse miteinander verzahnt.

Denn die Spielleitplanung ist ein Qualitätssprung im Handlungsfeld der kinderfreundlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung. Sie verknüpft die Belange von Kindern und Jugendlichen mit den klassischen Planungsinstrumenten wie z.B. die Bauleit- und Verkehrsentwicklungsplanung. Sie ist zudem ein Instrument für die vorausschauende Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen. Die Spielleitplanung entwickelt die Dynamik und Kraft für eine nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden. Diesen strategischen Vorteil gilt es zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Stadtbewohnerinnen und -bewohnern zu nutzen. Die Spielleitplanung sichert nachhaltige positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, aktiviert bürgerschaftliches Engagement, stärkt die alltagsdemokratische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, macht Städte und Gemeinden für Familien attraktiv, wirkt dem Abwanderungsprozess entgegen und erhöht die Lebensqualität für Menschen aller Generationen.

In Anlehnung an diese Empfehlungen schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Gesetzesänderung vor:

| Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter | Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter |
|--|---|
| ALT | NEU |
| § 6 Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung | § 6 Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung |
| <p>(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, [...]</p> <p>3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.</p> | <p>(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann muss der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, [...]</p> <p>3. Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligen.</p> |

3. Absenkung des Wahlalters auf Landesebene und kommunaler Ebene auf 14 Jahre

Bremen ist eines von nur vier Bundesländern, in denen auf Landes- und Kommunalebene das Wahlalter 16 gilt. Damit zählte und zählt Bremen zu den

Vorreitern einer Entwicklung, die zur verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen führt. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes weiter sollte beim Thema Wahlalter allerdings nicht bei 16 Jahren stehen geblieben werden, sondern im nächsten Schritt das Wahlalter 14 auf kommunaler Ebene und auf Landesebene eingeführt werden. Im Vorfeld der Bürgerschaftswahl ist bereits diskutiert worden, auf *kommunaler Ebene* das Wahlalter auf 14 Jahre zu senken; nicht zuletzt seit „Fridays for Future“ ist allerdings das Argument, Jugendliche wären noch nicht in der Lage, sich mit politischen Fragen auseinanderzusetzen, die außerhalb ihres direkten Lebensumfeldes liegen, ad absurdum geführt. Deswegen sollte Bremen beim Wahlalter sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene auf 14 Jahre absenken.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Wahlaltersgrenze ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl „verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220, <225>; 36, 139 <141>). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.>) festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters“.

Im Kommentar von Wolfgang Schreiber zum Bundeswahlgesetz heißt es dazu: „Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend.“ Diese „Urteilsfähigkeit“ ist jedoch weder gesetzlich definiert noch in Kommentaren ausformuliert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1995 feststellt.

Die Rechtswissenschaft befindet sich hier in einem offenkundigen Widerspruch. Denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie die „Urteils-“ oder „Einsichtsfähigkeit“ als Kriterium einhellig ab. So heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u. a.: „Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein.“ Andererseits wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bei der Frage eines Höchstwahlalters genau darauf Bezug genommen: „Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Wie oben angeführt müssen es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zwingende Gründe sein, die Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl zulassen. Gleichzeitig hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht dazu geäußert, welche Altersgrenze als logisch und zwingend anzusehen ist.

Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche sind kompetent in eigener Sache, sie wollen mitbestimmen und zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf nicht vor dem Wahlrecht Halt machen.

Gerade das Wahlalter zeigt, dass die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland nicht nur in der regionalen Ausprägung, sondern auch bezüglich ihrer inhaltlichen Geltungsbereiche einem Flickenteppich gleicht. Mit 14 Jahren dürfen Kinder Mitglied einer Partei werden, ihre Religion wählen oder sind eingeschränkt strafmündig. Mit 15 Jahren bekommen sie die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit, mit 17 Jahren dürfen sie zur Bundeswehr. Viele schwerwiegende Lebensentscheidungen, die Konsequenzen für die eigene Person und für andere haben, dürfen sie schon treffen. Die Auswirkungen sind für die eigene Person und ihr Umfeld ungleich gravierender, als die Stimme bei einer Wahl – der größten Massenentscheidung, die wir in der Demokratie kennen – gemeinsam mit Millionen anderer Wahlberechtigter (am Beispiel der Landtagswahl in Bayern) abzugeben. Neben dem menschenrechtlichen Aspekt liegt hier also eine Ungleichzeitigkeit vor, die nicht nachvollziehbar ist.

Das Wahlrecht in Deutschland ist nicht Wahlpflicht. Freigestellt ist nicht nur, wie sich die/der Einzelne entscheidet, sondern auch, ob sie/er an der Wahl teilnimmt. Es wird damit offen gelassen, ob die Bürgerin oder der Bürger die Wahl nur als Individualrecht betrachtet, dessen Ausübung in ihrem/seinem Belieben steht, oder ob sie/er ‚kommunikative Reife‘ entwickelt, die sie/ihn das Wahlrecht als Akt politisch-staatsbürgerlicher Autonomie begreifen lässt. Obwohl die Ausübung des Wahlrechts grundlegend für die Demokratie ist, regelt der Gesetzgeber das ‚Ob‘ des Wählens nicht, sondern überantwortet es der staatsbürgerlichen Einsicht der/des Einzelnen.

Eine Absenkung des Wahlalters muss einhergehen mit einer verstärkten Öffnung der Schulen sowie der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für dieses Themenfeld. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Schließlich kann bedenklich stimmen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande steht. Die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird, muss ernst genommen werden. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden.

| Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) | Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) |
|--|---|
| ALT | NEU |
| Erster Teil Wahl der Bürgerschaft | Erster Teil Wahl der Bürgerschaft |
| Erster Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit | Erster Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit |
| § 1 Wahlrecht | § 1 Wahlrecht |
| (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben. | (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das 16. 14. Lebensjahr vollendet haben. |

4. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen endlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Nur so kann der bereits mehrfach angemahnte Klimawechsel in Deutschlands Schulen erfolgen, der es Kindern wieder ermöglicht, mit Spaß und Freude in die Schule zu gehen. Damit könnte auch erreicht werden, dass weniger Kinder und Jugendliche als bisher dem Unterricht fernbleiben. Dazu muss sich die Schule auch viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern öffnen.

Von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation sind die Erfahrungen im schulischen Bereich. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen.

Im Bremischen Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) gibt es mit der Klassensprecherwahl ab der 1. Klasse, dem Schülerbeirat oder der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Instrumente, die die Partizipation in schulischen Einrichtungen fördern und somit eine Basis für weitere Projekte bilden. Darauf sollte aufgebaut werden.

So sollten Schülerinnen und Schüler an Lehrerkonferenzen stimmberechtigt teilnehmen können. Dementsprechend schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk die folgenden Gesetzesänderungen vor:

| Bremisches Schulverwaltungsgesetz | Bremisches Schulverwaltungsgesetz |
|--|--|
| ALT | NEU |
| § 37 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz | § 37 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz |
| (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der | (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der |

| | |
|--|--|
| Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. | Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler. |
|--|--|

Wichtig ist zudem, dass die Gesamtvertretungen dieselben Rechte erhalten wie die jeweiligen Elternvertretungen.

In Bremen (§ 33 Abs. 5 BremSchVwG) muss „für eine intensive Mitarbeit von Elternvertretern und -vertreterinnen in der Schulkonferenz [...] die Schule, insbesondere die Schulleitung und das Lehrpersonal, die nötigen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehört auch, den Kontakt und Austausch zwischen den Elternvertretern und -vertreterinnen in der Schulkonferenz und der gesamten Elternschaft der Schule mit Unterstützung der Schule, insbesondere der Schulleitung zu verstärken“.

Eine entsprechende Vorschrift für die Schülervvertretung gibt es nicht und sollte aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes eingeführt werden.

Zudem wird bei der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz (§ 34 BremSchVwG) bei Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I mit bis zu 400 Schülerinnen und Schülern eine einseitige Festlegung getroffen, wonach die fünf zu vergebenden Sitze auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats entfallen; hier sollte die Gleichverteilung eingeführt werden.

5. Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Interessen und Belange von Kindern in unserer Gesellschaft weiterhin unzureichend berücksichtigt sind und Kinder in Politik und Gesellschaft noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Sie können auf Bundesebene nicht, auf Landesebene und kommunaler Ebene in Bremen erst ab 16 Jahren wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ausreichend gewürdigt, ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder werden politisch nicht ernst genommen. Die noch immer unzureichende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies beispielhaft.

Deshalb brauchen die Kinder und Jugendlichen auf Landesebene eine Institution, die sich wirkungsvoll für ihre Rechte einsetzt.

Zu den Aufgaben dieser Institution könnte u. a. zählen:

- Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die Bremen in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergreift.
- Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen und die Anregung konkreter Maßnahmen der Kinder- und Jugendpolitik
- Bekanntmachung ihrer Rechte und Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendliche in der Öffentlichkeit
- Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Erarbeitung und Durchführung von konkreten Vorhaben, in Abstimmung mit der Landesregierung und Akteuren der Kinderrecharbeit in Bremen

6. Landesweite Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung

Kurz umrissen werden soll hier das Instrument einer landesweiten Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung. Entsprechende Einrichtungen existieren mittlerweile in der Mehrzahl der Bundesländer, mit teils variierenden Aufgabenschwerpunkten und unterschiedlichen Organisationsformen, so bspw. im Rahmen einer Förderung eines Jugendverbandes oder eines freien Trägers, oder in öffentlicher Trägerschaft, so bspw. angedockt an das Landesjugendamt. Die konkreten Aufgaben und die passende Organisationsform können fachlich sinnvoll nur landesspezifisch durch einen gemeinsamen Entwicklungsprozess relevanter Akteure im Themenfeld erfolgen. Im bundesweiten Überblick scheint die Einrichtung einer solchen – auf Landesebene angesiedelten, und sowohl auf Landes- wie auch auf Kommunalebene tätig werdenden – Fachstelle angezeigt, um bspw. den fachlichen Austausch, die Qualitätsentwicklung und eine Prozessbegleitung sinnvoll mit einem Landesüberblick zu steuern.

Zu den Aufgaben einer solchen Fach- und Servicestelle zählt beispielsweise:

Anlaufstation für Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung

Neben der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene und der Bündelung von Kräften bei der Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung liegt bei der Fach- und Servicestelle auch die Aufgabe, ihre anerkannte Fachexpertise an die Akteurinnen und Akteure der Praxis vor Ort weiterzuvermitteln. Auch die Weitergabe des Wissens über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Beteiligungsprojekte zählen zu den notwendigen Aufgaben, sowie die Vermittlung von Fachexpertinnen und -experten der Kinder- und Jugendbeteiligung z. B. an Kommunen, die Beteiligungsprojekte durchführen wollen, aber bei sich vor Ort keine ausgebildeten Fachkräfte zur Verfügung haben.

Lobbyarbeit bei politischen Entscheidungsträgern

Auch die Vernetzung mit den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung zählt zu den Aufgaben einer Fach- und Servicestelle. Hier kann für Kinder- und Jugendbeteiligung geworben werden, es kann auf notwendige nächste Entwicklungsschritte hingewiesen werden, Beratung bei einer landesweiten Strukturentwicklung angeboten werden, Erfolge und Probleme benannt werden.

Qualifizierung und Beratung

Je nach Kapazitäten ist es denkbar, dass die Fach- und Servicestelle Weiterbildungen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung organisiert oder fachlich begleitet. Auch die Beratung von freien Trägern und Kommunen bei Beteiligungsvorhaben zählt zu den möglichen Aufgaben

Durchführung von eigenen Beteiligungsprojekten, landesweite Vernetzung

Auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst sollte bei der Fach- und Servicestelle stattfinden – sei es über die Durchführung eigener Beteiligungsprojekte, die landesweite Vernetzung von dauerhaft arbeitenden Beteiligungsgremien wie Kinder- und Jugendparlamenten und -beiräten, oder das Anstoßen von kommunalen Beteiligungsprozessen durch die Ausrichtung initiierender Kinder- und Jugendforen.